

(3) Darüber hinaus anfallende absolute (zeitweilige) Anlaufkosten sind gesondert zu erfassen und zu kalkulieren.

(4) Einführungszuschläge sind nur insoweit kalkulationsfähig, wie sie nicht aus dem Fonds Wissenschaft und Technik bzw. anderen geeigneten Quellen finanziert werden können. Darüber besteht Nachweispflicht.

(5) Einführungszuschläge für Produktionsmittel sind bei Weiterverarbeitern mit Bestätigung der zuständigen Preiskoordinierungsorgane nur innerhalb ihrer Einführungspreise kalkulationsfähig.

(6) Die Höhe der Befristung von in den Industriepreisen enthaltenen Einführungszuschlägen entsprechend dieser Anordnung ist mit den Abnehmern und deren Preiskoordinierungsorganen abzustimmen.

(7) Einführungszuschläge sind grundsätzlich in Verträgen und Rechnungen gesondert auszuweisen und als Anhangsbetrag zu behandeln. Sonstige in den Preisen enthaltene bzw. zu berechnende prozentuale Auf- oder Abschläge dürfen nicht auf Einführungszuschläge angewandt werden.

§9

Endgültige Preisfestsetzung

(1) Die Preise für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse bedürfen grundsätzlich der Bestätigung durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan.

(2) Die Obergrenze der Preise bilden die vereinbarten Preislimite gemäß § 5 unter Berücksichtigung der diesen zugrunde liegenden technischen und ökonomischen Parameter.

(3) Die nach dieser Anordnung ermittelten möglichen Industriepreise sind nur in dem Maße in voller Höhe festzulegen, wie das die Realisierungsbedingungen zulassen. Dabei sind die Regelungen der den Preiskoordinierungsorganen übergebenen Direktive gemäß § 2 zu beachten.

(4) Über die Relationspreisermittlung und -begründung sowie über die Ermittlung der Aufwands Elemente einschließlich der Einführungszuschläge besteht seitens der Hersteller Nachweispflicht.

(5) Die Preiskoordinierungsorgane legen entsprechend den bewilligten Preisen für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse nach ihrer Einführung zur Wahrung des Prinzips einheitlicher Preise für alle nachfolgenden Hersteller dieser Erzeugnisse allgemeingültige Preisnormative fest. Sofern diese nachfolgenden Hersteller entwicklungsbedingt einen niedrigeren Aufwand haben, ist durch die Preiskoordinierungsorgane die Anwendung niedrigerer Betriebspreise zu prüfen und zu entscheiden. Die Industrieabgabepreise sind grundsätzlich für alle Hersteller einheitlich festzulegen. Die Differenzen sind als Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe festzusetzen.

(6) Bei der Übernahme der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse durch weitere Hersteller können durch die Preiskoordinierungsorgane in Abstimmung mit den jeweiligen wirtschaftsleitenden Organen auch Festlegungen zur angemessenen, gegebenen-

falls befristeten Beteiligung dieser Betriebe an der Finanzierung von nur bei den Entwicklungsbetrieben angefallenen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, Musterung usw. getroffen werden, soweit diese Inhalt der festgesetzten Preise sind. Die Hersteller bzw. deren wirtschaftsleitende Organe haben dazu zwischen den Partnern abgestimmte Vorschläge zu unterbreiten. Grundlage sind in jedem Falle die vom Preiskoordinierungsorgan anerkannten Kosten.

VI.

Ausarbeitung von Vorschlägen für Einzelhandelsverkaufspreise

§10

(1) Für neu- und weiterentwickelte Konsumgüter sind die nach den Bestimmungen dieser Anordnung kalkulierten und bestätigten Betriebspreise (Grund- sowie Einführungspreise) Grundlage für die Antragstellung zur Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise und Sätze der Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Die Antragstellung hat durch die Hersteller rechtzeitig vor der Aufnahme der Produktion neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse zu erfolgen.

(2) Sofern die Festsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften selbständig durch die Hersteller erfolgt, regeln die zuständigen Preiskoordinierungsorgane das Verfahren für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen.

VII.

Veraltete Erzeugnisse

§11

(1) Für veraltete Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c ist von den Herstellern Preisänderungsantrag zu stellen.

(2) Bei der Festsetzung neuer Betriebspreise ist eine Gewinnreduzierung in der Höhe vorzunehmen, daß damit ein ökonomischer Zwang zur Einstellung der Produktion veralteter Erzeugnisse gegeben ist. Der Gewinn darf höchstens der Untergrenze der für die Erzeugnisgruppe festgelegten normativen Fondsrentabilität entsprechen. Die Sätze hierfür sind beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan zu erfragen. Es kann eine Preisfestsetzung ohne Gewinn vorgenommen werden.

(3) Festlegungen über die dem Konsumgüterbinnenhandel zu berechnenden Industrieabgabepreise und über Einzelhandelsverkaufspreise werden hiervon nicht berührt. Über die Betriebspreisänderungen für veraltete Konsumgüter sind durch die Hersteller die für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise zuständigen Organe zu informieren.

(4) Sofern die Industrieabgabepreise nicht im gleichen Umfang wie die Betriebspreise gesenkt werden, sind die Differenzen als Produktions- bzw. Verbrauchsabgabe festzusetzen.